

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Praktikum im Ausland (Stand: Juni 2009)

(Betrifft gymnasiale Oberstufen und berufliche Gymnasien)

Grundsätzlich gilt:

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist der Unfallversicherungsschutz in gleichem Maße wie bei einem in Deutschland durchgeführten Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII gewährleistet.

Voraussetzungen:

- Das Praktikum wird von der ganzen Klasse/Lerngruppe durchgeführt.
- Ein verantwortlicher Ansprechpartner/eine verantwortliche Ansprechpartnerin im ausländischen Betrieb für das Praktikum ist namhaft zu machen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die Lehrkraft mit dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin sprachlich verständigen kann.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von einer Lehrerin/einem Lehrer der entsprechenden hessischen Schule betreut. Jedoch ist die persönliche Anwesenheit nicht erforderlich. Kontakt mit Hilfe von Kommunikationsmedien (z.B. Telefon, E-Mail, Fax, etc.) ist ausreichend.
- Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes zur Durchführung des Praktikums ist einzuholen.

Hinweis:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem solchen Praktikum teilnehmen, sind bei einer von der Schule bestimmten Haftpflichtversicherung gegen Haftpflicht- und Sachschäden versichert. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung übernimmt das Land Hessen. Falls eine private Haftpflichtversicherung bereits vorhanden ist, geht diese vor.